

# ZBB 2005, 378

## BGB § 288 Abs. 1 Satz 2

### Auslegung der Zinsregelung „5 % Zinsen über Basiszinssatz“

OLG Hamm, Urt. v. 05.04.2005 – 21 U 149/04, NJW 2005, 2238

#### Leitsätze:

1. Die Antragstellung „5 % über dem Basiszinssatz“ muss vom Antragsgegner und vom Gericht in der Regel dahin verstanden werden, dass der Antragsteller in Anlehnung an § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz begehrt.
2. Spricht das Gericht „5 % Zinsen über dem Basiszinssatz“ zu, hat das Vollstreckungsorgan den Titel dahin zu verstehen, dass der gesetzliche Zinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB gemeint ist. Das gilt auch dann, wenn die Formulierung in einem Prozessvergleich enthalten ist.